

ihren Inhalt, ihre Bedeutung zu erfassen. *Auslegung ermittelt den Inhalt des in der Rechtsnorm ausgedrückten Klassenwillens sowie ihr gesellschaftliches Ziel; sie ist ein parteilicher Vorgang.*

Bei der Auslegung ist die dialektische Beziehung zwischen dem sozialistischen Recht, der Rechtsnorm oder dem Rechtsinstitut und den konkreten gesellschaftlichen Entwicklungsbedingungen, ihren Gesetzmäßigkeiten und Erfordernissen zu erfassen. Es entspricht nicht den Anforderungen der Auslegung, nur nach der Begründung des Rechtsaktes bei seinem Erlaß, nach dem Willen des Gesetzgebers in diesem Zeitpunkt zu fragen. Es entspricht vielmehr dem Willen des Gesetzgebers, daß das Recht die Entwicklung in sich aufnimmt und der gesellschaftlichen Vorwärtsbewegung dient. Eine wissenschaftlich begründete Auslegung muß deshalb der wirklichen Dialektik der gesellschaftlichen Entwicklung entsprechen. Dabei darf entsprechend dem Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit die Auslegung nicht gegen den Wortlaut der sozialistischen Rechtsnorm erfolgen.

Grundlage jeder Auslegung sozialistischer Rechtsnormen sind der dialektische und historische Materialismus und die Beschlüsse der marxistisch-leninistischen Partei. Allein damit gewinnt die Auslegung ihre wissenschaftliche Begründetheit. Die gesellschaftliche Entwicklung und ihre Erfordernisse verlangen daher immer wieder die Auslegung der Rechtsnormen. Es gibt keine einmalige, für alle Zeiten und Bedingungen gültige Auslegung. Um eine einheitliche Rechtsanwendung zu sichern sind auch leitungsmäßige Konsequenzen erforderlich. Es existieren verschiedene Formen einer verbindlichen Auslegung durch dazu befugte Organe. In der DDR obliegt der Volkskammer als einzigem verfassungs- und gesetzgebenden Organ die verbindliche Verfassungs- und Gesetzesauslegung. Weiter gilt der Grundsatz, daß nur das Organ eine Rechtsnorm verbindlich auslegen kann, das sie gesetzt oder sanktioniert hat.

Beispielsweise werden Durchführungsverordnungen, Richtlinien und Anweisungen zentraler Organe an die ihnen unterstellten Organe und Einrichtungen zur einheitlichen Auslegung der von ihnen erlassenen Rechtsakte herausgegeben. Im Bereich der Rechtsprechung dienen die Richtlinien des Obersten Gerichts der einheitlichen Auslegung des von den Gerichten anzuwendenden Rechts.

Für die Auslegung wurden von Wissenschaft und Praxis Methoden entwickelt:

- a) Die verbale und grammatikalische Methode. Sie stellt — wie ihre Bezeichnung schon ausdrückt — auf den sprachlichen Ausdruck der Rechtsnorm ab. Unter Bezug auf sprachwissenschaftliche Ergebnisse, aus dem Sprachgebrauch unter den jeweiligen Bedingungen, in den verschiedenen Bereichen und Sachgebieten und aus Regeln der Grammatik wird der Inhalt der Rechtsnorm ermittelt.
- b) Die logische Methode. Hierbei werden mit Hilfe der Regeln der formalen Logik Beziehungen zwischen Begriffen und Aussagen untersucht, um deren inhaltliche Bedeutung festzustellen.
- c) Die systematische Methode. Sie nutzt die Tatsache aus, daß das sozialistische Recht als System existiert und wirkt, über eine bestimmte Struktur verfügt, um aus den Beziehungen einer Norm zu anderen Rechtsnormen sowie aus ihrer Stellung im jeweiligen Normengefüge auf Zweck, Rolle und Inhalt der Norm zu schließen.